Verbandsgemeinde
Nieder-Olm

Förderprogramm „10.000 Bäume in 10 Jahren“

1.Förderzweck:

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für das Pflanzen von Obstgehölzen und einheimischen Gehölzen (siehe Liste unter Punkt 4) innerhalb der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Hiermit wird ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Gewährung der Förderung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind private Haushalte, ehrenamtliche Initiativen und Vereine, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm haben.

Zuwendungsempfänger, somit förderberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter / Pächter (mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten) von Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

3. Antragsverfahren:

Grundlage für die Antragsstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahmen ist vollständig bei der Verbandsgemeinde Nieder-Olm einzureichen. Dazu ist das „Antragsformular 10.000 Bäume in 10 Jahren" (https://www.vg-nieder-olm.de/bauen-klima-energie/klimaschutz/foerderprogramme/10-000-baeume-in-10-jahren/) zu verwenden. Die Antragsstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Maßnahme(n) erfolgen. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Baumbeschaffung und/oder der Ausführungszeitpunkt des

ausführenden Fachbetriebs. Maßnahmen, welche vor dem Stichtag des Inkrafttretens der Förderrichtlinie (01.01.2021) durchgeführt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das gültige Nachbarschaftsrecht ist zu beachten, insbesondere in Bezug auf Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken https://agcoc.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Ordentliche_Gerichte/Amtsgerichte/Cochem/Dokumente/Broschuere_Nachbarrecht_Rheinland-Pfalz.pdf.

Die Ausführung der Maßnahme/n ist unter anderem durch die folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnung des Baumes / der Bäume und/oder Rechnung des Fachbetriebs
- Fotodokumentation (max. 2 Bilder)
- Standortskizze (Lageplan mit eingezeichnetem Standort)

Die entsprechend benötigten Unterlagen zum Nachweis für die jeweilige Maßnahme sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden. Der Zuschuss erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Förderzusage und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin vorzunehmen.

Die Förderzusage kann von der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Umfang zurückzuzahlen.

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervorrausetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

4. Gegenstand der Förderung:

Pflanzung von Obstgehölzen, vorrangig „alte Sorten“, wie z. B. Apfel, Zwetschge, Mirabelle, Pfirsich, Kirsche, Birne, Aprikose, Quitte, Reneclaude, Walnuss.

Pflanzungen von heimischen Gehölzen, vorrangig „alte Sorte“, wie z. B. Hainbuche, europäische Lärche, Speierling, Sommerlinde.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Ordnung (Höhe)
Acer campestre	Feld-Ahorn	2
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	1
Acer pseudoplantus	Berg-Ahorn	1
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	2
Alnus incana	Grau-Erle	2
Betula pendula	Sand-Birke	1
Betula pubescens	Morr-Birke	2
Castanea sativa	Ess-Kastanie	2
Carpinus betulus	Hainbuche	2
Fagus sylvatica	Rotbuche	1
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	1
Juglans regia	Walnuss	1
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	3
Juniperus sabina	Sadebaum	3
Larix decidua	Europäische Lärche	1
Malus sylvestris	Holzapfel	2
Picae abies	Gemeine Fichte	1
Pinus cembra	Zirbelkiefer	1
Pinus mugo	Bergkiefer	3
Pinus sylvestris	Waldkiefer	1
Populus alba	Silberpappel	1
Populus canescens	Grau-Pappel	1
Populus nigra	Schwarz-Pappel	1
Populus tremula	Zitter-Pappel	2
Prunus avium	Vogelkirsche	2
Prunus padus	Traubenkirsche	3
Pyrus communis	Kultur-Birne	2
Pyrus pyraster	Wild-Birne	2
Quercus petraea	Traubeneiche	1
Quercus robur	Stieleiche	1
Salix alba	Silberweide	1
Salix caprea	Salweide	3
Salix daphnoides	Reifweide	3
Salix fragilia	Bruchweide	2
Sorbus aria	Mehlbeere	2
Sorbus aucuparia	Eberesche	2
Sorbus domestica	Speierling	2
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	3
Sorbus torminalis	Elsbeere	2
Taxus baccata	Eibe	3
Tilia cordata	Winterlinde	1
Tilia europaea	Holländische Linde	1
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	1
Ulmus minor	Feldulme	1

Ulmus glabra	Bergulme	1
Ulmus laevis	Flatterulme	1

5. Förderumfang und Förderhöhe:

Gefördert werden 50 Prozent des Kaufpreises je Baum, max. 150,00 € pro Baum.

Weiterhin wird ein Pflanzkostenanteil erstattet, wenn die Pflanzung nachweislich von einem Fachunternehmen ausgeführt wird. Für den ersten Baum werden 50,00 € der Pflanzkosten erstattet, ab dem zweiten Baum je 25,00 €. Der Pflanzkostenanteil ist begrenzt auf die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal 200,00 € pro Antrag.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie „Förderprogramm 10.000 Bäume in 10 Jahren“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Maßnahmen ab diesem Datum sind förderfähig.

Das Förderprogramm gilt bis zur jeweiligen Neuauflage.

Nieder-Olm, 19.12.2024

Ralph Spiegler
Bürgermeister